

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 13. 8. 2008

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

- Bek. 24. 6. 2008, Anerkennung der Heinrich W. Risken-Stiftung 822
- Bek. 24. 6. 2008, Anerkennung der Stiftung Hospiz Oldenburg 822
- Bek. 30. 7. 2008, Anerkennung der Stiftung Gedenkstätte Esterwegen 822
- Bek. 30. 7. 2008, Anerkennung der Stiftung Steinfeld Mühlen „Unsere Kinder“ 822
- Bek. 4. 8. 2008, Anerkennung der Hans Lühmann Stiftung für Jugendförderung in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ... 822
- Bek. 4. 8. 2008, Anerkennung der Vitustiftung „Hilfe für Menschen mit Behinderungen“ 823
- Bek. 5. 8. 2008, Anerkennung der OLB-Treuhandstiftung Weser-Ems 823

C. Finanzministerium

- Erl. 29. 7. 2008, Versorgungsabschlag alter Art gemäß § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. 12. 1991 geltenden Fassung; Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG vom 18. 6. 2008 823
- 20442

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

- RdErl. 1. 8. 2008, Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG); Urteil des BVerfG vom 30. 7. 2008 ... 824
- 21069

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**F. Kultusministerium**

- Erl. 29. 7. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren ... 824
- 22420

- Erl. 30. 7. 2008, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren 825
- 22420

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

- Bek. 1. 8. 2008, Öffentliche Bekanntmachung zur Neufassung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 825

I. Justizministerium

- Gem. RdErl. 16. 7. 2008, Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität 825
- 21021

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**

- Bek. 30. 7. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Stolzenau GmbH & Co. KG, Stolzenau) 832
- Bek. 13. 8. 2008, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Kalkwerk Hehlen GmbH, Hehlen) 832
- Bek. 13. 8. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Nordzucker AG, Nordstemmen) 833

Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht 833

- Neuerscheinungen** 833/834

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der
Heinrich W. Risiken-Stiftung****Bek. d. MI v. 24. 6. 2008
— RV OL 2.03-11741-09 (066) —**

Mit Schreiben vom 13. 6. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 6. 2008 die Heinrich W. Risiken-Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Bad Rothenfelde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Kunst, Heimatpflege, Heimatkunde und Naturschutz sowie Artenschutz i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinrich W. Risiken-Stiftung
c/o Heristo AG
Parkstraße 44—46
49214 Bad Rothenfelde.

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 822

**Anerkennung der
Stiftung Hospiz Oldenburg****Bek. d. MI v. 24. 6. 2008
— RV OL 2.03-11741-15 (098) —**

Mit Schreiben vom 11. 6. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 5. 2008 die Stiftung Hospiz Oldenburg mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Projekten des Gesundheitswesens in Oldenburg. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erwerb, die Unterhaltung sowie Vermietung eines bebauten Grundstücks, auf dem eine Hospizeinrichtung tätig ist sowie durch Beschaffung von Mitteln jeglicher Art zur Förderung der stationären Hospizarbeit und der Hospizidee.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hospiz Oldenburg
c/o Bischöflich Münstersches Offizialat
Postfach 14 62
49363 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 822

**Anerkennung der Stiftung
Gedenkstätte Esterwegen****Bek. d. MI v. 30. 7. 2008
— RV OL 2.03-11741-05 (043) —**

Mit Schreiben vom 15. 7. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 9. 2007 die Stiftung Gedenkstätte

Esterwegen mit Sitz in der Gemeinde Esterwegen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Aufbau, die Fortentwicklung und der Betrieb der Gedenkstätte Esterwegen in wissenschaftlicher, pädagogischer und kulturtouristischer Hinsicht. Die Stiftung soll dazu beitragen, das Wissen über das historische Geschehen in den Jahren 1933 bis 1945, insbesondere über die Geschichte von Verfolgung und Widerstand im Nationalsozialismus, im Bewusstsein der Menschen wachzuhalten und weiterzutragen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Gedenkstätte Esterwegen
c/o Landkreis Emsland
Postfach 15 62
49705 Meppen.

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 822

**Anerkennung der Stiftung
Steinfeld Mühlen „Unsere Kinder“****Bek. d. MI v. 30. 7. 2008
— RV OL 2.03-11741-10 (047) —**

Mit Schreiben vom 17. 7. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 4. 2008 die Stiftung Steinfeld Mühlen „Unsere Kinder“ mit Sitz in der Gemeinde Steinfeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und selbstlose Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Jugendlicher aus Familien in der Gemeinde Steinfeld.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Hospiz Oldenburg
c/o Bischöflich Münstersches Offizialat
Postfach 14 62
49363 Vechta.

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 822

**Anerkennung der Hans Lühmann Stiftung
für Jugendförderung in der
Samtgemeinde Grafschaft Hoya****Bek. d. MI v. 4. 8. 2008
— RV H 2.02 11741/H 62 —**

Mit Schreiben vom 4. 8. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 30. 6. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Hans Lühmann Stiftung für Jugendförderung in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya mit Sitz in Hoya gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden Schulen in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans Lühmann Stiftung für Jugendförderung
in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya
c/o Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Schloßplatz 2
27317 Hoya.

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 822

**Anerkennung der Vitusstiftung
„Hilfe für Menschen mit Behinderungen“**

**Bek. d. MI v. 4. 8. 2008
— RV OL 2.03-11741-05 (044) —**

Mit Schreiben vom 1. 8. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 20. 12. 2007 die Vitusstiftung „Hilfe für Menschen mit Behinderungen“ mit Sitz in der Stadt Meppen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die selbstlose Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderung, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Vitusstiftung „Hilfe für Menschen mit Behinderungen“
c/o Herrn Dieter Schultejan
Clemensstraße 5
49716 Meppen.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 823

**Anerkennung der
OLB-Treuhandstiftung Weser-Ems**

**Bek. d. MI v. 5. 8. 2008
— RV OL 2.03-11741-15 (106) —**

Mit Schreiben vom 31. 7. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 7. 2008 die OLB-Treuhandstiftung Weser-Ems mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur, von Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Tierschutzes, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Mildtätigkeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

OLB-Treuhandstiftung Weser-Ems
c/o Oldenburgische Landesbank AG
Stau 15—17
26122 Oldenburg.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 823

C. Finanzministerium

**Versorgungsabschlag alter Art
gemäß § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes
in der bis zum 31. 12. 1991 geltenden Fassung;
Berücksichtigung des Beschlusses des BVerfG
vom 18. 6. 2008**

Erl. d. MF v. 29. 7. 2008 — 26 21 13/14 —

— VORIS 20442 —

1. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 18. 6. 2008 — 2 BvL 6/07 —, bekannt gegeben am 11. 7. 2008, entschieden, dass der so genannte Versorgungsabschlag alter Art gemäß § 14 Abs. 1

Satz 1 Halbsätze 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) i. d. F. vom 12. 2. 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), geändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes v. 30. 6. 1989 (BGBl. I S. 1282), — im Folgenden: BeamtVG 1991 — zum Ausgleich der Vorteile der damaligen degressiven Ruhegehaltsskala bei Freistellungen (d. h. Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung) in der bis zum 31. 12. 1991 geltenden Fassung, der über § 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG bei den am 31. 12. 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten zur Anwendung kommen kann, nicht mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG vereinbar und daher nichtig ist, auch soweit es um Zeiten vor dem 17. 5. 1990 geht.

Mit Urteil vom 23. 10. 2003 (sowie Entscheidungen des BVerfG: Urteile von 25. 5. 2005 — 2 C 14.04 sowie 2 C 6.04 —) hatte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) bereits entschieden, dass die Übergangsregelungen zum Versorgungsabschlag bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung (§ 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG 1991) mit Artikel 141 des EG-Vertrages und der Richtlinie 75/117/EWG unvereinbar sind und zumindest bis zum Stichtag 17. 5. 1990 unberücksichtigt bleiben müssen. Die Anwendung der Bestimmungen könne dazu führen, dass Teilzeitdienst bei gleicher Zahl abgeleiteter Dienststunden zu einem niedrigeren Ruhegehalt führe als Vollzeitdienst. Hierin liege — wenn eine Mehrheit der Teilzeitbeschäftigten weiblichen Geschlechts sei — eine mittelbare Diskriminierung weiblicher Arbeitnehmer vor. Die Wirkung seines Urteils beschränkte der EuGH aus Gründen der Rechtssicherheit auf Leistungen, die für Beschäftigungszeiten nach dem 17. 5. 1990 geschuldet werden. Dieser Stichtag war insoweit zufällig, als es sich hierbei um den Tag des Erlasses der Grundsatzentscheidung des EuGH handelte.

2. Es wird daher gebeten, wie folgt zu verfahren:

2.1 In allen Fällen, in denen über die Anwendung der mit dem o. a. Beschluss für nichtig erklärten Vorschrift im Zeitpunkt der Bekanntgabe bestandskräftig bzw. rechtskräftig entschieden worden ist, sind auf Antrag der davon betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger die Versorgungsbezüge unter Beachtung der Entscheidung des BVerfG für die Zukunft, d. h. ab dem Tag der Entscheidung, dem 18. 6. 2008, neu festzusetzen. Dies gilt für sämtliche Fälle von Freistellung i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG 1991, die zu einer tatsächlichen Verminderung des Ruhegehaltssatzes geführt haben.

2.2 Gleiches gilt nunmehr auch für die Fälle, in denen seinerzeit eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge aufgrund des Urteils des BVerfG vom 25. 5. 2005 — BVerwG 2 C 14.04 — abgelehnt worden ist. Die bisher geltende Arbeitsanweisung dazu (aufgrund AKVers 9/2005 TOP 7) gilt daher insoweit nicht mehr.

2.3 Für die Fälle, in denen der ursprüngliche Bescheid über die Anwendung des so genannten Teilzeit-Versorgungsabschlages (in der Regel durch den Pensionsfestsetzungsbescheid) bestandskräftig geworden war und später ein Antrag auf Aufhebung dieses Bescheides gestellt worden ist, gilt Folgendes:

Solche Anträge sind als Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG) behandelt und zurückgewiesen worden. Die hierüber gefertigten Bescheide sind in der Regel unanfechtbar geworden. In einigen Fällen ist es zu Gerichtsverfahren gekommen. Soweit bereits Entscheidungen vorliegen, haben die Verwaltungsgerichte ausnahmslos (rechtskräftig) die Auffassung bestätigt, dass keine Wiederaufnahmegründe vorliegen (zuletzt OVG Lüneburg vom 30. 6. 2008 — 5 LA 205/07 —). Soweit Anträge und Streitverfahren als (offene) Hauptsacheverfahren geltend gemacht werden, ist darauf zu verweisen, dass die beschriebene Fallkonstellation kein Hauptsacheverfahren beinhaltet, sondern ein rechtlich selbständiges Verfahren i. S. des § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darstellt. Diese früheren Anträge und Rechtsmittel können somit nicht als Anträge auf Wegfall des Teilzeit-Versorgungsabschlages gewertet werden, sondern vielmehr als solche nach § 51 VwVfG. Um künftig,

d. h. ab 18. 6. 2008, entsprechend der BVerfG-Entscheidung — eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge zu erreichen, ist daher ein neuer — gesonderter — Antrag erforderlich.

- 2.4 Anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren aufgrund der Minderung des Ruhegehaltssatzes wegen Anwendung der o. a. nunmehr für nichtig erklärten Regelung sind umzudeuten als Antrag auf eine neue Festsetzung des Ruhegehaltssatzes mit Wirkung vom 18. 6. 2008.
- 2.5 Stellt sich aufgrund einer nunmehr durchzuführenden Neuberechnung nach Antragstellung heraus, dass sich aufgrund der geänderten Rechtslage kein neuer, höherer Ruhegehaltssatz ergibt, ist kein neuer Bescheid zu erlassen.
- 2.6 Zu der Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsabschlags für Freistellungen, die vor dem 1. 8. 1984 bewilligt worden sind (siehe Versorgungsabschlag aufgrund des Artikels 7 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. 5. 1980, BGBl. I S. 561), hat sich das BVerfG am Ende nicht geäußert. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser bei der Festsetzung des Ruhegehaltssatzes weiterhin anwendbar bleibt für Beurlaubungen und Teilzeitschäftigungen, die bis zum 31. 7. 1984 bewilligt worden sind (siehe Artikel 7 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. 7. 1984, BGBl. S. 998). Diese Übergangsregelung führt demnach — auch nach Neufassung des BeamVG ab 1. 1. 1992 — dazu, dass § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeamVG vom 24. 8. 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. 5. 1980 (BGBl. I S. 561), weiterhin Anwendung findet.
- 2.7 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die von der o. a. BVerfG-Entscheidung betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend informiert werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das BVerfG nicht zum Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamVG (Minderung des Ruhegehalts in Höhe von maximal 10,8 v. H.; 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt) entschieden hat.

Die Entscheidung erfasst ausschließlich die Fälle des „Versorgungsabschlags nach altem Recht“, mit dem eine auf der früheren degressiven Ruhegehaltstabelle beruhende „vergleichsweise“ Besserstellung von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten vermieden werden sollte.

An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Nachrichtlich:
An die
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 823

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

**Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG);
Urteil des BVerfG vom 30. 7. 2008**

RdErl. d. MS v. 1. 8. 2008 — 402.1-41510-08/18/12 —

— VORIS 21069 —

Aufgrund des Urteils des BVerfG vom 30. 7. 2008 (1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08, 1 BvR 906/08), mit dem die Nichtraucherschutzgesetze der Länder Baden-Württemberg

und Berlin für teilweise verfassungswidrig erklärt wurden, werden die Gemeinden gebeten, das ihnen in § 5 Abs. 2 Nds. NiRSG eingeräumte Ermessen bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Nds. NiRSG nach Maßgabe der Vorgaben des BVerfG (Satz 2 des Urteilstenors — siehe **Anlage**) auszuüben.

Es bestehen keine Bedenken, bei Gaststätten, die einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 des Gaststättengesetzes nicht bedürfen, entsprechend zu verfahren, soweit die übrigen vom BVerfG genannten Voraussetzungen in diesen Gaststätten vorliegen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 31. 7. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die
Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 824

Anlage

Satz 2 des Urteilstenors des BVerfG vom 30. 7. 2008 lautet:

„Bis zu einer Neuregelung, die die Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2009 zu treffen haben, gelten die Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass in Gaststätten mit weniger als 75 qm Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird, der Gaststättenbetreiber das Rauchen gestatten darf, wenn er über eine Gaststättenerlaubnis verfügt, die das Verabreichen zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht einschließt, und wenn die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet ist.“

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten
und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren**

Erl. d. MK v. 29. 7. 2008 — 46-87200/6-2 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 18. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1281)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Die Nummern 4.4.1.1 bis 4.4.1.4 erhalten die folgenden Fassungen:

- „4.4.1.1 Überbetriebliche Ausbildung
(sämtliche Zeiteile, die der überbetrieblichen Ausbildung zuzurechnen sind)
- 4.4.1.2 Meistervorbereitung
(sämtliche Zeiteile, die der Meistervorbereitung zuzurechnen sind)
- 4.4.1.3 Fort- und Weiterbildung
(sämtliche Zeiteile, die der Aufstiegs- oder Anpassungsqualifizierung von Personen dienen, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und in einem Beschäftigungsverhältnis stehen)
- 4.4.1.4 sonstige Maßnahmen.
(sämtliche Zeiteile, die nicht den Kriterien der Nummern 4.4.1.1 bis 4.4.1.3 zu ordnen sind),“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANK)

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 824

**Bewertung von Zuwendungsanträgen
nach der Richtlinie zur Förderung
überbetrieblicher Berufsbildungsstätten
und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren**

Erl. d. MK v. 30. 7. 2008 — 46.87200/6-2 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 18. 10. 2007 (Nds. MBL S. 1301)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden in der Spalte Kriterien in Nummer 1 die Worte „Berufsqualifizierende Maßnahmen“ durch die Worte „Fort- und Weiterbildung“ und die Worte „Sonstige Fort- und Weiterbildung“ durch die Worte „Sonstige Maßnahmen“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 825

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Neufassung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen**

Bek. d. ML v. 1. 8. 2008 — 303-20 302/23-11-1 —

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen — Teil II — vom 21. 1. 2008 (Nds. GVBl. S. 26) wurde das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung vom 8. 5. 2008 neu bekannt gemacht (Nds. GVBl. S. 132).

Der Text der Neubekanntmachung, die zeichnerischen Darstellungen und die Begründung zur Änderungsverordnung vom 21. 1. 2008 liegen zur Einsichtnahme aus und können bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Regierungsvertretung Hannover,
Arnswaldstraße 6, Raum 23 (3. Obergeschoss),
30159 Hannover,

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.30 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-8602;

Regierungsvertretung Braunschweig,
Bohlweg 38, Raum 103,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.30 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung, Tel. 0531 484-1002;

Regierungsvertretung Lüneburg,
Behördenzentrum Auf der Hude,
Auf der Hude 2, Raum 3 145,
21339 Lüneburg,

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.30 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung, Tel. 04131 15-1324 oder 15-1321;

Regierungsvertretung Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
Raum 214 (II. Obergeschoss, Westflügel),
26122 Oldenburg,

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung, Tel. 0441 799-2651.

Zugleich stehen die Unterlagen im Internet unter der Internetadresse

www.raumordnung.niedersachsen.de

zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 7. 6. 2007 (Nds. GVBl. S. 223) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung oder Änderung des LROP unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich geltend gemacht worden ist.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 825

I. Justizministerium

**Richtlinie über die Zusammenarbeit
von Staatsanwaltschaft und Polizei
bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität**

**Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 16. 7. 2008
— 4208-S4. 84, P 23.23-12334/4 —**

— VORIS 21021 —

Bezug: a) Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 23. 1. 2006 (Nds. MBL S. 86,
Nds. Rpfl. S. 118)
— VORIS 21021 —
b) AV d. MJ v. 15. 2. 1996 (Nds. Rpfl. S. 55)
— VORIS 33200 00 00 00 014 —

1. Grundsätzliches

1.1 Die Verfolgung der Organisierten Kriminalität ist ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit. Es ist eine zentrale Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, dieser Erscheinungsform der Kriminalität wirksam und mit Nachdruck zu begegnen.

1.2 Aufklärungserfolge können nur erreicht werden, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei im einzelnen Verfahren und verfahrenübergreifend besonders eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten; dies setzt eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung voraus.

1.3 Notwendig ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere den Justizvollzugsanstalten, den Finanz- und Zollbehörden, den Ordnungsbehörden (z. B. Ausländer- oder Gewerbeämter) sowie den Dienststellen der Arbeitsverwaltung.

2. Begriff, Erscheinungsformen und Indikatoren der Organisierten Kriminalität

2.1 Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.

2.2 Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich — auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen — Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird.

2.3 Organisierte Kriminalität wird zurzeit vorwiegend in den folgenden Kriminalitätsbereichen festgestellt:

- Rauschgifthandel und -schmuggel,
- Waffenhandel und -schmuggel,
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (vor allem Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel, illegales Glücks- und Falschspiel),
- Schutzgelderpressung,
- unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung,
- illegale Einschleusung von Ausländerinnen und Ausländern,
- Warenzeichenfälschung (Markenpiraterie),
- Goldschmuggel,
- Kapitalanlagebetrug,
- Subventionsbetrug und Eingangsabgabenhinterziehung,
- Fälschung und Missbrauch unbarer Zahlungsmittel,
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
- Verschiebung insbesondere hochwertiger Kraftfahrzeuge und von Lkw-, Container- und Schiffsladungen,
- Betrug zum Nachteil von Versicherungen,
- Einbruchsdiebstahl in Wohnungen mit zentraler Beuteverwertung.

Neben diesen Kriminalitätsbereichen zeichnen sich Ansätze Organisierter Kriminalität auch auf den Gebieten der illegalen Entsorgung von Sonderabfall und des illegalen Technologietransfers ab.

2.4 Indikatoren, die einzeln oder in unterschiedlicher Verknüpfung Anlass geben können, einen Sachverhalt der Organisierten Kriminalität zuzurechnen, sind in der **Anlage 1** genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend und nicht auf spezielle Deliktsbereiche abgestellt. In Zweifelsfällen stellen die einander zugeordneten Strafverfolgungsbehörden umgehend Einvernehmen darüber her, ob sie einen Sachverhalt als Organisierte Kriminalität bewerten.

3. Grundlagen der Zusammenarbeit

3.1 Die zügige und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt eine aufeinander abgestimmte Organisation der Strafverfolgungsbehörden voraus. Ein identischer Aufbau ist nicht erforderlich.

3.2 Örtliche und überörtliche Stellen der Staatsanwaltschaft

3.2.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft wird eine Abteilungsleiterin, ein Abteilungsleiter, eine Staatsanwältin oder Staatsanwalt bestellt, die oder der die Aufgabe hat, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen die Entwicklung der Organisierten Kriminalität zu beobachten, zu analysieren und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu planen und zu koordinieren (Ansprechpartnerin, Ansprechpartner, OK-Beauftragte oder OK-Beauftragter).

3.2.2 Der Abteilung oder dem Sachgebiet der Ansprechpartnerin, des Ansprechpartners oder der oder des OK-Beauftragten soll die Bearbeitung aller Verfahren zugewiesen werden, denen Organisierte Kriminalität zugrunde liegt. Soweit besondere Zuständigkeiten bestehen (z. B. für die Rauschgift- oder Wirtschaftskriminalität), können diese hiervon ausgenommen werden.

3.2.3 Bei der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt werden die verfahrensübergreifenden Aufgaben der Ansprechpartnerin, des Ansprechpartners oder der oder des OK-Beauftragten für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft

einer Koordinatorin oder einem Koordinator übertragen. Die Koordinatorin oder der Koordinator sorgt auch dafür, dass über die Führung von Sammelverfahren umgehend entschieden wird. Sie oder er hat ferner die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch auf überörtlicher Ebene zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie mit den sonst in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Behörden vorzubereiten und durchzuführen. Nummer 3.2.2 gilt sinngemäß.

3.2.4 Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt prüft in geeigneten Fällen, ob bestimmte Verfahren für den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften einer Staatsanwaltschaft zuzuweisen sind (§§ 143 und 145 GVG).

3.2.5 Die „Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle ist in Niedersachsen als Ansprechstelle beratend für Dienststellen, die mit der Verfolgung oder Aufdeckung Organisierter Kriminalität oder korruptiver Verhaltensweisen befasst sind, tätig. Sie klärt in diesem Bereich bei überörtlichen Ermittlungskomplexen Zuständigkeitsfragen, berät in Fragen der justitiellen Zusammenarbeit und Rechtshilfe, betreibt Fortbildung und Schulung, erfasst zentral die bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften geführten Verfahren mit Bezug zur Organisierten Kriminalität und zur Korruptionskriminalität und erstattet dem MJ jährlich Erfahrungsberichte zur Organisierten Kriminalität und zur Korruption (siehe Bezugs-AV zu b).

3.3 Örtliche und überörtliche Stellen der Polizei

3.3.1 Zur Aufdeckung und Verfolgung Organisierter Kriminalität werden beim Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern sowie in den Flächenstaaten im örtlichen oder regionalen Bereich an Brennpunkten der Organisierten Kriminalität Spezialeinheiten eingerichtet oder ausgebaut, die insbesondere deliktsübergreifend und taterorientiert ermitteln.

In Niedersachsen sind Spezialeinheiten oder Organisationseinheiten zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität beim Landeskriminalamt (Abteilung 3) und bei den Polizeidirektionen (Zentrale Kriminalinspektionen) flächendeckend eingerichtet.

Daneben können auch andere Fachdienststellen oder Organisationseinheiten der Polizei Organisierte Kriminalität, insbesondere Fälle der deliktstreu Organisierten Kriminalität, bearbeiten. Besondere Organisationseinheiten zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sollen hier nur in Ausnahmefällen eingerichtet werden.

3.3.2 Die polizeilichen Ermittlungen einschließlich operativer Maßnahmen obliegen vorrangig den örtlichen oder regionalen Spezialeinheiten in enger Abstimmung mit der für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft.

Zu ihren Aufgaben gehören ferner

- a) das Zusammenführen OK-relevanter Erkenntnisse,
- b) die Mitwirkung an der Erstellung des Kriminalitätslagebildes „Organisierte Kriminalität“ für das Land,
- c) der Informationsaustausch
 - mit der Staatsanwaltschaft,
 - mit den Organisierte Kriminalität bearbeitenden Polizeidienststellen des Landes,
 - anlassbezogen mit anderen Polizeidienststellen,
 - mit dem Landeskriminalamt,
 - mit anderen Behörden und Stellen.

3.3.3 Das Landeskriminalamt wertet zentral den OK-Bereich betreffende Informationen aus und verknüpft sie mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit führt es die Ermittlungen selbst oder veranlasst ihre Durchführung durch andere Dienststellen. Für den Informationsaustausch gilt Nummer 3.3.2 entsprechend.

3.3.4 Das Bundeskriminalamt wertet zentral OK-relevante Informationen aus und verknüpft sie mit Erkenntnissen aus eigenen Verfahren und aus dem internationalen Bereich. Es führt im Rahmen seiner originären oder auftragsabhängigen Zuständigkeit die kriminalpolizeilichen Ermittlungen selbst oder weist sie im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen einem Land zu.

3.4 Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist eine Aufgabe nicht nur der in den Nummern 3.2 und 3.3 aufgeführten Dienststellen sowie Beamtinnen und Beamten. Vielmehr sind alle Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden gehalten, auf Anzeichen für Organisierte Kriminalität zu achten:

- 3.4.1 Im Bereich der Staatsanwaltschaft ist sicherzustellen, dass sich die Beamtinnen und Beamten an die besonderen Sachbearbeiterinnen, Sachbearbeiter, Dezernentinnen oder Dezernenten wenden und, wenn die Sachbearbeitung konzentriert ist, die Verfahren abgeben können.
- 3.4.2 Im Bereich der Polizei sind entsprechende Erkenntnisse an die zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eingerichteten Spezialdienststellen oder Organisationseinheiten weiterzuleiten.

4. Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung

4.1 Vorrangiges Ziel der Ermittlungen muss es sein, in den Kernbereich der kriminellen Organisation einzudringen und die im Hintergrund agierenden hauptverantwortlichen Straftäter zu erkennen, zu überführen und zur Aburteilung zu bringen.

4.2 Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt schaltet sich schon zu Beginn der Ermittlungen in die unmittelbare Fallaufklärung ein. Die Verfahrenstaktik und die einzelnen Ermittlungsschritte sind abzustimmen. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bleibt unberührt.

4.2.1 Der Grundsatz, dass Ermittlungen straff und beschleunigt zu führen sind, gilt auch im Verfahren wegen Organisierter Kriminalität. Das vorrangige Ermittlungsziel ist aber im Auge zu behalten, auch wenn dies länger dauernde Ermittlungen erfordert. Auf die Grundsätze des Bezugserrlasses zu a (Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei; Beschleunigung der Verfahrensabläufe insbesondere in so genannten Umfangsverfahren) wird ergänzend verwiesen.

4.2.2 Im Interesse des vorrangigen Ermittlungsziels sind die Mittel zur Begrenzung des Verfahrensstoffes (§§ 153 ff. der Strafprozessordnung – StPO –) möglichst frühzeitig zu nutzen. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf das Hauptverfahren, das sich auf die wesentlichen Vorwürfe konzentrieren sollte.

4.2.3 Die Abfolge der Ermittlungshandlungen wird in erster Linie von dem vorrangigen Ermittlungsziel bestimmt. Einzelne Maßnahmen können vorläufig zurückgestellt werden, wenn ihre Vornahme die Erreichung dieses Zieles gefährden würde. Dies gilt nicht, wenn sofortige Maßnahmen wegen der Schwere der Tat oder aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten sind.

4.2.4 Erfordert die Erledigung von Verfahren gegen Randtäter der kriminellen Organisation oder sonstige Nebenbeteiligte noch weitere Ermittlungen, so darf der schnelle Abschluss dieser Verfahren dem vorrangigen Ermittlungsziel nicht übergeordnet werden.

Bei der gebotenen Abwägung ist den Ermittlungen gegen die verantwortlichen Haupttäter der Vorzug zu geben; die übrigen Verfahren sind vorübergehend zurückzustellen.

4.3 In Verfahren wegen Organisierter Kriminalität soll möglichst die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt die Anklage vertreten, die oder der die Ermittlungen geleitet hat.

4.4 Für die Zusammenarbeit bei der Inanspruchnahme von Informantinnen oder Informanten, bei dem Einsatz von V-Personen und verdeckten Ermittlerinnen oder verdeckten Ermittlern sowie beim Zeugenschutz gelten die hierfür erlassenen Richtlinien.

4.5 Für die Zusammenarbeit im Rahmen von Initiativermittlungen gilt Nummer 6.

5. Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

5.1 Die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hat zum Ziel, dass beide Behörden einen vertieften und gleichen Erkenntnisstand über die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität und

die spezifischen Probleme einschlägiger Verfahren gewinnen, gemeinsam fortentwickeln und bei den jeweiligen Einzelmaßnahmen zugrunde legen.

Die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit dient auch der Verständigung über die örtliche und zeitliche Steuerung der Ermittlungskapazitäten von Staatsanwaltschaft und Polizei durch Bildung von Schwerpunkten entsprechend dem jeweiligen Lagebild.

5.2 Die Staatsanwaltschaft und die Polizei vereinbaren regelmäßige Dienstbesprechungen, bei denen insbesondere erörtert werden

- Lage, voraussichtliche Entwicklung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in ihrem Bereich,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Ablauf von Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren, auch Auswirkungen von Fehlern in der Ermittlungstätigkeit,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden und aus dem Zeugenschutz, einschließlich der Sicherung der gebotenen Geheimhaltung,
- Erkenntnisse und Erfahrungen aus Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung,
- örtliche Praxis der internationalen Rechtshilfe und sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden,
- allgemeine Fragen der Zusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die Besprechungen sollen einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, stattfinden. Dem Zoll- und dem Steuerfahndungsdienst soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Über die Zuziehung anderer Behörden entscheiden die beteiligten Stellen. Über das Ergebnis der Besprechungen ist den jeweils vorgesetzten Behörden zu berichten.

5.3 Die Besprechungen können auch auf der Ebene der Generalstaatsanwältinnen oder Generalstaatsanwälte vereinbart werden.

5.4 Gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sind vorzusehen. Dabei sollte den entsprechenden Stellen des Königreichs der Niederlande und der angrenzenden Bundesländer Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.

5.5 Die Hospitation von Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der jeweils anderen Behörde ist zu ermöglichen.

6. Initiativermittlungen

6.1 Organisierte Kriminalität wird nur selten von sich aus offenbar. Strafanzeigen in diesem Bereich werden häufig nicht erstattet, u. a. weil die Zeuginnen oder Zeugen Angst haben. Die Aufklärung und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt daher voraus, dass Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen oder bereits erhobene Informationen zusammenführen, um Ansätze zu weiteren Ermittlungen zu erhalten (Initiativermittlungen).

6.2 Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, besteht ein Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO). Dieser löst die Strafverfolgungspflicht aus. Es ist nicht notwendig, dass sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

Bleibt nach Prüfung der vorliegenden Anhaltspunkte unklar, ob ein Anfangsverdacht besteht, und sind Ansätze für weitere Nachforschungen vorhanden, so können die Strafverfolgungsbehörden diesen nachgehen. In solchen Fällen besteht keine gesetzliche Verfolgungspflicht. Ziel ist allein die Klärung, ob ein Anfangsverdacht besteht. Strafprozessuale Zwangs- und Eingriffsbefugnisse stehen den Strafverfolgungsbehörden in diesem Stadium nicht zu.

Ob und inwieweit die Strafverfolgungsbehörden sich in diesen Fällen um weitere Aufklärung bemühen, richtet sich nach Verhältnismäßigkeitserwägungen; wegen der besonderen Ge-

fährlichkeit der Organisierten Kriminalität werden sie ihre Aufklärungsmöglichkeiten bei Anhaltspunkten für solche Straftaten in der Regel ausschöpfen.

6.3 Die Befugnisse der Polizei zu Initiativermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr richten sich nach den Polizeigesetzen, in Niedersachsen nach dem Nds. SOG.

6.4 Bei Initiativermittlungen liegen häufig die Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Gemengelage vor oder gehen im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über. Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten auch in diesem Bereich eng zusammen. Für die Zusammenarbeit gelten die Nummern 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- das Ziel der Initiativermittlungen die Klärung des Anhangsverdachts oder der Gefahrenlage ist,
- der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt in Fällen der Gefahrenabwehr eine Leitungsbefugnis nicht zusteht,
- das Ergebnis der Initiativermittlungen mit den Vorgängen unverzüglich der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist, sobald die Initiativermittlungen Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten (§ 152 Abs. 2 StPO) ergeben haben. Die Vorlage hat auch dann zu erfolgen, wenn aus polizeilicher Sicht unklar ist, ob Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen.

6.5 Die Zusammenarbeit obliegt auf der Seite der Staatsanwaltschaft der Behörde, die für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig wäre. In Zweifelsfällen entscheidet die nächst höhere Behörde. Bei einzuleitenden Initiativermittlungen, die den Zuständigkeitsbereich einer Staatsanwaltschaft überschreiten, unterrichten die betroffenen Staatsanwaltschaften zeitnah die Generalstaatsanwaltschaft Celle — ZOK —.

7. Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten

7.1 Die von der Organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren sind auch bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen.

7.2 Die Justizvollzugsanstalten sind über

- Verbindungen einer oder eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen zur Organisierten Kriminalität,
- Erscheinungsformen und Entwicklung der Organisierten Kriminalität

zu informieren, soweit es für Vollzugsentscheidungen erheblich sein kann und Belange der Strafverfolgung nicht entgegenstehen.

7.3 Die Information über den oder die Gefangenen muss möglichst bei der Einlieferung erfolgen. Anderenfalls ist sie nachzuholen. Sie obliegt der Staatsanwaltschaft, in Eilfällen der Polizei.

7.4 Den Vollzugsbehörden soll Gelegenheit gegeben werden, an den in den Nummern 5.3 und 5.4 genannten Veranstaltungen teilzunehmen; bei Bedarf sind sie auch zu den Besprechungen nach Nummer 5.2 hinzuzuziehen.

7.5 Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Staatsanwaltschaft, in Eilfällen die Polizei, über Erkenntnisse, die für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität von Bedeutung sein können.

7.6 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner in der Justizvollzugsanstalt ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter.

8. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

8.1 Zoll- und Finanzbehörden

8.1.1 Soweit Staatsanwaltschaft oder Polizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für

- Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Verbrauchsteuern, z. B. Gold- oder Alkoholschmuggel,
- Straftaten i. S. des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen, z. B. Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Fleisch oder Getreide,

- Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz, z. B. illegaler Technologietransfer oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen mit Auslandsbezug,
 - Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, z. B. Rauschgift- oder Waffenschmuggel, Warenzeichenfälschungen,
- feststellen, ist der Zollfahndungsdienst zu unterrichten (vgl. §§ 403, 116 der Abgabenordnung — AO —, § 42 des Außenwirtschaftsgesetzes). Dies kann entweder über das Zollkriminalamt — Zentrales Zollfahndungsamt — oder das örtliche Zollfahndungsamt erfolgen.

Gewinnt der Zollfahndungsdienst im Rahmen seiner Ermittlungen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen Organisierter Kriminalität hindeuten und für dessen Aufklärung die Polizei oder Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Handelt es sich bei den Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes um Ermittlungen wegen einer Zoll- oder Verbrauchsteuerstraftat, so ist das Steuergeheimnis zu beachten. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob das Steuergeheimnis durchbrochen werden kann.

8.1.2 Soweit Staatsanwaltschaft oder Polizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für Steuerstraftaten feststellen, ist der Steuerfahndungsdienst zu unterrichten (vgl. §§ 403, 116 AO).

Gewinnt der Steuerfahndungsdienst im Rahmen seiner steuerstrafrechtlichen Ermittlungen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen von Organisierter Kriminalität hindeuten und für dessen Aufklärung die Polizei oder Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn das Steuergeheimnis dem nicht entgegensteht. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Satz 2 gilt entsprechend für die Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzämter.

8.2 Die Zusammenarbeit der Niedersächsischen Landespolizei mit der Bundespolizei richtet sich im Rahmen des geltenden Rechts nach der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem MI über die Bildung eines gemeinsamen Sicherheitskooperationssystems zwischen ihren Polizeien vom 26. 4. 1999 (PolNBl. S. 146).

8.3 Andere Behörden

Die Organisierte Kriminalität kann mit strafrechtlichen Mitteln allein nicht mit Erfolg bekämpft werden. Die von ihr ausgehenden Gefahren sind auch bei den Entscheidungen der Ordnungsbehörden (vgl. Nummer 1.3) und sonstiger Verwaltungsbehörden zu berücksichtigen. Die Verwaltungsbehörden können ferner zur Aufklärung der Organisierten Kriminalität beitragen, indem sie relevante Erkenntnisse z. B. über unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung, illegale Einschleusung von Ausländerinnen und Ausländern, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.

8.4 Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Für die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit kann sich die Einrichtung von Gesprächskreisen auf örtlicher und überörtlicher Ebene durch die Ansprechpartnerinnen, Ansprechpartner, OK-Beauftragten, Koordinatorinnen und Koordinatoren (Nummer 3.2) empfehlen.

9. Schutz der Ermittlungen

Dem Schutz der Ermittlungen kommt in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität besonders hohe Bedeutung zu. Ihm muss durch Ermittlungsbehörden und Justizvollzugsanstalten Rechnung getragen werden.

Um das vorrangige Ermittlungsziel (vgl. Nummer 4.1) nicht zu gefährden, ist sicherzustellen, dass

- ausschließlich unmittelbar an den Ermittlungen Beteiligte Kenntnis von Maßnahmen der verdeckten Informationsgewinnung erlangen und
- in den mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität befassten Dienststellen oder Organisationseinheiten alle Voraussetzungen für den Schutz der Ermittlungen gegeben sind.

Die Rechte der Verteidigung bleiben unberührt.

10. Gemeinsames Lagebild von Polizei und Staatsanwaltschaft über die Organisierte Kriminalität in Niedersachsen

10.1 Grundsätzliches

Das Lagebild „Organisierte Kriminalität in Niedersachsen“ (Lagebild OK) soll den Zustand und die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität in Niedersachsen in dem jeweiligen Berichtsjahr möglichst umfassend und verlässlich beschreiben, bewerten und Entwicklungstendenzen aufzeigen. Es soll damit

- den Strafverfolgungsbehörden die Grundlage für eine realistische, möglichst übereinstimmende Lageeinschätzung des Gefahrenpotenzials und des Umfangs der Organisierten Kriminalität liefern,
- Rückschlüsse auf polizeiliche und justizielle Aufgabenstellungen, Bekämpfungsmaßnahmen und -ziele ermöglichen,
- die Strafverfolgungsbehörden in die Lage versetzen, strategische Entscheidungen zur Optimierung der zielgerichteten OK-Bekämpfung zu treffen,
- die Entscheidung über Schwerpunkte und Prioritäten erleichtern,
- Empfehlungen an die politische Ebene und den Gesetzgeber geben,
- eine möglichst effiziente Steuerung der Ressourcen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ermöglichen und
- eine Überprüfung der Effektivität justizieller und polizeilicher Maßnahmen gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Zwecke ist das Lagebild OK als ein Produkt der strategischen Auswertung ständig weiterzuentwickeln und den Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität und den Notwendigkeiten einer effektiven Bekämpfung im nationalen und internationalen Zusammenhang anzupassen. Zu einer weiteren Verbesserung der Lagedarstellung ist es erforderlich, die justiziellen und die polizeilichen Daten und Erkenntnisse zusammenzuführen, um so die Erkenntnisgrundlagen über die Organisierte Kriminalität in Niedersachsen zu verbreitern.

10.2 Verfahren zur Erstellung des gemeinsamen Lagebildes

10.2.1 Grundlage des Lagebildes sind die in Niedersachsen bearbeiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mit OK-Relevanz. Die OK-Relevanz wird anhand der Definition „Organisierte Kriminalität“ der Gemeinsamen Arbeitsgruppe „Justiz/Polizei“ aus dem Jahr 1990 i. V. m. den **Anlagen 1 und 2** festgestellt.

10.2.2 Gelangt die Polizei im Rahmen ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis, dass der zugrunde liegende Sachverhalt der Organisierten Kriminalität zuzurechnen ist, so nimmt sie darüber eine Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft vor. Auf polizeilicher Seite ist daran in jedem Fall die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Kriminalinspektion oder des zuständigen Dezernates der Abteilung 3 des Landeskriminalamtes zu beteiligen, deren oder dessen Entscheidung für die Polizei auf dieser Ebene maßgeblich ist.

10.2.3 Stimmen Polizei und Staatsanwaltschaft in der Bewertung der OK-Relevanz des Sachverhalts überein, so dokumentieren sie dies und geben dem gesamten Verfahrenskomplex einen Namen, der während der weiteren Verfahrensdauer beibehalten wird und der leichten Zuordnung in späteren Verfahrensstadien dient.

10.2.4 Bestehen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bezüglich der OK-Relevanz unterschiedliche Auffassungen, die auf dieser Ebene nicht ausgeräumt werden können, so wird die Entscheidung darüber auf der Ebene des Landeskriminalamtes und der Generalstaatsanwaltschaft Celle – ZOK – herbeigeführt.

10.2.5 Die Polizei erhebt und meldet dem Landeskriminalamt die Lage unter Verwendung des bundeseinheitlich vorgegebenen Rasters und unter Beachtung der darüber hinaus auf Landesebene bestehenden Regelungen. Näheres regelt das Landeskriminalamt im Rahmen seiner Richtlinienkompetenz.

10.2.6 Die Staatsanwaltschaften berichten zeitnah der Generalstaatsanwaltschaft Celle – ZOK – zu Eingang und Abschluss von OK-Verfahren (siehe Nummer 10.2.3). Maßgeblicher Inhalt dieser Berichte sind die spezifisch justiziellen Erkenntnisse, über die die Polizei nicht verfügt sowie neue, von den bisherigen polizeilichen Informationen abweichende Erkenntnisse, z. B. über die Effektivität der angewandten Ermittlungsmethoden, den Verlauf des gerichtlichen Verfahrens, die Herkunft und Verbindungen der Haupttäter, Vermögensabschöpfungen, Rechtshilfe oder Besonderheiten im Strafvollzug.

Die Erfassung der justiziellen Daten wird im Einzelnen von der Generalstaatsanwaltschaft Celle – ZOK – geregelt.

10.2.7 Das Landeskriminalamt stellt sicher, dass die Daten aus OK-Verfahrenskomplexen des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und des Zolls, soweit sie in Niedersachsen geführt werden, in das Lagebild einfließen. Die Generalstaatsanwaltschaft Celle – ZOK – informiert das Landeskriminalamt über diejenigen eingeleiteten OK-Verfahrenskomplexe der niedersächsischen Staatsanwaltschaften, an denen die niedersächsische Polizei nicht beteiligt ist.

10.2.8 Meldeschluss für die zu berücksichtigenden Verfahren ist jeweils der 15. Dezember.

Die Lagemeldungen der Polizei und der Staatsanwaltschaften werden durch das Landeskriminalamt und die Generalstaatsanwaltschaft Celle – ZOK – zusammengefasst und zu Beginn des Folgejahres gemeinsam bewertet. Sie entscheiden einvernehmlich, ob die gemeldeten Verfahrenskomplexe in das Lagebild OK aufgenommen werden.

10.2.9 Das Landeskriminalamt und die Generalstaatsanwaltschaft Celle – ZOK – erstellen auf der Grundlage dieser Bewertung den polizeilichen und den justiziellen Teil des gemeinsamen Lagebildes OK und legen ihn zum 15. Mai des jeweiligen Folgejahres dem MI und dem MJ vor. Sie berichten über die dabei gemachten Erfahrungen und die für erforderlich erachteten Änderungen in der Erfassung.

10.2.10 Das Landeskriminalamt teilt davon unabhängig dem Bundeskriminalamt die Daten mit, die zur Erstellung des Bundeslagebildes OK erforderlich sind.

10.2.11 Die Unterrichtung des LT, der Öffentlichkeit und der anderen Länder über das gemeinsame Lagebild OK erfolgt einvernehmlich durch das MI und das MJ.

10.2.12 Das Landeskriminalamt versendet das Lagebild an die Landeskriminalämter der anderen Länder, das Bundeskriminalamt, den Zoll und die Bundespolizei.

11. Schlussbestimmung

Dieser auf einer Vereinbarung der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder basierende Gem. RdErl. tritt am 13. 8. 2008 in Kraft.

An
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 825

Anlage 1

Generelle Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte*)

1. Vorbereitung und Planung der Tat

- präzise Planung,
- Anpassung an Markterfordernisse durch Ausnützen von Marktlücken, Erkundungen von Bedürfnissen und Ähnliches,

*) Generelle Indikatoren sind allgemein kennzeichnende Merkmale. Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu delikt spezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet.

- Arbeit auf Bestellung,
- hohe Investitionen, z. B. durch Vorfinanzierung aus nicht erkennbaren Quellen,
- Verschaffung und Nutzung legaler Einflussphären,
- Vorhalten von Ruheräumen im Ausland.

2. Ausführung der Tat

- präzise und qualifizierte Tatdurchführung,
- Verwendung verhältnismäßig teurer oder schwierig einzusetzender wissenschaftlicher Mittel und Erkenntnisse,
- Tätigwerden von Spezialisten (auch aus dem Ausland),
- arbeitsteiliges Zusammenwirken,
- Einsatz von polizeilich „unbelasteten“ Personen,
- Konstruktion schwer durchschaubarer Firmengeflechte.

3. Finanzgebaren

- Einsatz von Geldmitteln ungeklärter Herkunft im Zusammenhang mit Investitionen,
- Inkaufnahme von Verlusten bei Gewerbebetrieben,
- Diskrepanz zwischen dem Einsatz finanzieller Mittel und dem zu erwartenden Gewinn,
- Auffälligkeiten bei Geldanlagen, z. B. beim Kauf von Immobilien oder sonstigen Sachwerten, die in keinem Verhältnis zum Einkommen stehen.

4. Verwertung der Beute

- Rückfluss in den legalen Wirtschaftskreislauf,
- Veräußerung im Rahmen eigener (legaler) Wirtschaftstätigkeiten,
- Maßnahmen der Geldwäsche.

5. Konspiratives Täterverhalten

- Gegenobservation,
- Abschottung,
- Decknamen,
- Codierung in Sprache und Schrift,
- Verwendung modernster technischer Mittel zur Umgehung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen.

6. Täterverbindungen oder Tatzusammenhänge

- überregional,
- national,
- international.

7. Gruppenstruktur

- hierarchischer Aufbau,
- ein nicht ohne weiteres erklärbares Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen,
- internes Sanktionssystem.

8. Hilfe für Gruppenmitglieder

- Fluchtunterstützung,
- Beauftragung bestimmter Anwälte und deren Honorierung durch Dritte,
- Aufwendung größerer Barmittel im Rahmen der Verteidigung,
- hohe Kautionsangebote,
- Bedrohung und Einschüchterung von Verfahrensbeteiligten,
- Unauffindbarkeit von zuvor verfügbaren Zeugen,
- ängstliches Schweigen von Betroffenen,
- überraschendes Benennen von Entlastungszeugen,
- Betreuung in der Untersuchungshaft oder Straftat,
- Versorgung von Angehörigen,
- Wiederaufnahme nach der Haftentlassung.

9. Korruption

- Einbeziehung in das soziale Umfeld der Täter,
- Herbeiführen von Abhängigkeiten (z. B. durch Sex, verbotenes Glücksspiel, Zins- und Kreditwucher),
- Zahlung von Bestechungsgeldern, Überlassung von Ferienwohnungen, Luxusfahrzeugen usw.

10. Monopolisierungsbestrebungen

- „Übernahme“ von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften,
- Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute,
- Kontrolle bestimmter Geschäftszweige,
- „Schutzgewährung“ gegen Entgelt.

11. Öffentlichkeitsarbeit

- gesteuerte oder tendenziöse Veröffentlichungen, die von einem bestimmten Tatverdacht ablenken,
- systematischer Versuch der Ausnutzung gesellschaftlicher Einrichtungen (z. B. durch auffälliges Mäzenatentum).

Anlage 2

Hinweise zur praktischen Anwendung der Definition „Organisierte Kriminalität“

Vorbemerkung

Die Definition der Organisierten Kriminalität (im Folgenden: OK) soll der Anwenderin oder dem Anwender der Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der OK eine Hilfestellung bei der sachgerechten und möglichst eindeutigen Bewertung geben, ob Straftatenkomplexe und Verhaltensweisen Verdächtiger der OK zuzuordnen sind.

Die Folgen einer solchen Zuordnung können vielfältig sein, z. B.

- Begründung von Zuständigkeiten von Fachdienststellen zur Strafverfolgung,
- Begründung der Anwendung besonderer Eingriffsmaßnahmen,
- Einbeziehung der Informationen in zentrale Auswertungssysteme (Intelligence-Systeme),
- Erfüllung besonderer Informations- und Meldepflichten einschließlich internationalem Nachrichtenaustausch,
- Erfassung in gesonderten Lagebildern.

Die nachfolgenden Ausführungen richten sich vor allem an die in den Strafverfolgungsbehörden mit der Bekämpfung der OK befassten Bediensteten, um auf der Grundlage angenäherter Lageeinschätzungen zu einer einheitlichen Bekämpfung der OK zu gelangen.

1. Definition „Organisierte Kriminalität“

1.1 Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.

1.2 Aufbau der Definition

Die Definition OK umfasst strafrechtliche, soziologische, psychologische und ökonomische Elemente. Sie stellt keinen materiell-strafrechtlichen Normenbegriff dar. Sie ist in zwei Teile gegliedert: die generellen und speziellen Merkmale der Alternativen der Nummer 1.1 Buchst. a bis c.

1.2.1 Generelle Merkmale

- Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind,
- Gewinn- oder Machtstreben,
- auf längere oder unbestimmte Dauer,
- Arbeitsteiligkeit,
- Zusammenwirken von mehr als zwei Beteiligten,
- planmäßige Begehung.

1.2.2 Spezielle Merkmale

Erst die speziellen Merkmale der Alternativen der Nummer 1.1 Buchst. a bis c qualifizieren organisiertes kriminelles Verhalten zu OK. Im Verhältnis zueinander können diese Merkmale einzeln oder kumulativ gegeben sein.

Für die Bestimmung „OK“ ist nicht erforderlich, dass beide Merkmalsgruppen sachlich und zeitlich in einem zur Bewertung anstehenden Sachverhalt zusammenfallen. Eine einzelne noch fehlende Merkmalsgruppe kann sich auch aus anderen, zeitlich zurückliegenden Feststellungen der Strafverfolgungsbehörden herleiten lassen. Wesentlich ist, dass der im Einzelfall angestrebte Tatzweck erreicht und/oder der Fortbestand und die Wirksamkeit der Organisation gesichert werden sollen. Darin liegt die besondere Gefährlichkeit der OK; die kriminalpolitische Zielsetzung besteht darin, mit adäquaten Bekämpfungsmaßnahmen die Etablierung und Verfestigung der kriminellen Strukturen in Teilbereichen der Gesellschaft zu unterbinden.

1.3 Anwendungsfälle

1.3.1 Grundsätzlich unproblematisch ist die Anwendung der Definition auf Sachverhalte, bei denen die Ermittlungen ganz oder weitgehend abgeschlossen sind. Um OK zu bejahen, müssen die generellen Merkmale gegeben sein und zumindest die speziellen Merkmale einer der Fallgruppen der Nummer 1.1 Buchst. a bis c vorliegen.

Bei der Untersuchung der speziellen Merkmale kann sich als unproblematisch erweisen, dass solche bereits Tatbestandsmerkmale der Straftatbestände darstellen. In eine Überprüfung dieser Merkmale ist im Einzelnen nicht erneut einzutreten:

Wird nämlich bei der Beurteilung der zugrunde liegenden Straftaten die Nutzung geschäftsähnlicher Strukturen, z. B. von Betrieben oder Unternehmen bei wirtschaftskriminellem Verhalten, oder die Gewaltanwendung, z. B. bei der Durchführung einer Raubtat, festgestellt, so reichen diese tatbestandlichen Verhaltensweisen allein nicht aus, auch gleichzeitig die speziellen Merkmale für OK zu bejahen. Hierzu sind zusätzliche Feststellungen zu OK-typischen Verhaltensweisen i. S. der speziellen Merkmale der Nummer 1.1 Buchst. a bis c erforderlich. Sind diese Verhaltensweisen nicht feststellbar, so werden selbst schwer wiegende Straftaten nicht zur OK; es handelt sich zwar um geplant vorbereitete und durchgeführte Straftaten, aber nicht um OK i. S. der Definition.

1.3.2 Problematisch sind diejenigen Sachverhalte, bei denen deutliche Hinweise auf OK-Hintergründe (noch) nicht erkennbar sind.

Es gibt z. B. im Diebstahlsbereich eine Fülle von Delikten, die für sich allein keine OK abbilden. Dennoch können diese Taten, z. B. bezogen auf eine organisierte Verwertung der erlangten Güter, durchaus einen gemeinsamen OK-Hintergrund haben. Zur Beschreibung des „Tatbildes“ sind dann alle aus der Auswertungstätigkeit resultierenden Informationen zusammenzufassen und die personenbezogenen Informationen zusätzlich aufzubereiten.

Beim personen- oder gruppenbezogenen Ansatz liegen zur Tatzeit regelmäßig noch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte (i. S. des § 152 Abs. 2 StPO) vor, so dass die generellen Merkmale zunächst zu verneinen sind. Ungeachtet dessen weisen die personenbezogenen Erkenntnisse auf OK hin.

2. Begriffsmerkmale der Definition „Organisierte Kriminalität“

2.1 Generelle Merkmale

2.1.1 Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind

Unter dem Begriff der Straftat von erheblicher Bedeutung sind solche Straftaten zu verstehen, die den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sind, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachdrücklich zu beeinträchtigen.

Dabei kann es sich auch um Straftaten handeln, die von der Öffentlichkeit nicht augenfällig wahrgenommen werden können, dem gegenüber aber einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Allgemeinheit verursachen und deshalb auch eine wesentliche Bedrohung darstellen.

2.1.2 Gewinn- und Machtstreben

Gewinnstreben ist das planvolle Verhalten zur Erlangung wesentlicher materieller Vorteile.

Machtstreben ist umfassend zu verstehen (wirtschaftlich und sozial). Es setzt Aktivitäten voraus, die die Erlangung von Einflusspositionen gegenüber Dritten oder eigenen Gefolgsleuten zum Ziel haben. Auch Monopolisierungsbestrebungen können hierunter fallen. Zu diesem Zweck werden auch Straftaten begangen, die keine unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile erbringen.

Weiterhin werden Anstrengungen unternommen, gesellschaftliche Anerkennung und Einfluss zu erlangen. Dies wird im Bereich der Milieukriminalität der Großstädte besonders deutlich.

2.1.3 Auf längere oder unbestimmte Dauer

Dieses zeitliche Merkmal schließt diejenigen Verhaltensweisen aus, bei denen die Beteiligten nur im Einzelfall oder für einen kurzfristigen Zeitraum zusammenwirken. Es ist erfüllt, wenn Serientaten, Tatzusammenhänge, verfestigte Informations- oder Kommunikationsstrukturen, Abrechnungsmodalitäten (Beuteverteilung) oder Ähnliches festgestellt werden und Tatsachen die Annahme begründen, dass dieses durch die Absichten der Beteiligten, z. B. in Form von Bekundungen oder konkludenten Verhalten, getragen ist.

2.1.4 Arbeitsteiligkeit

Die Arbeitsteiligkeit bemisst sich nach dem erkennbaren Grad der Aufgabenteilung bei der Verwirklichung der Straftatbestände.

Wegen der Planmäßigkeit und Spezialisierung bei der OK können Täter — insbesondere wenn sie einer höheren Ebene angehören — vielfach (lediglich) steuernd auf die Tatverwirklichung Einfluss nehmen, ohne selbst unmittelbar an der Tat beteiligt oder am Tatort anwesend zu sein.

2.1.5 Zusammenwirken von mehr als zwei Beteiligten

Voraussetzung ist das Zusammenwirken von mindestens drei Personen, die aus einer gemeinsamen Zielsetzung heraus handeln. Zusammenwirken ist das koordinierte Entfalten von Tätigkeiten (auch in der Form der Unterlassung), die Tatvorhaben und Ziele der Organisation fördern.

Die Grundlagen ergeben sich aus einem gemeinschaftlichen Plan, der die arbeitsteiligen Elemente der Straftatenbegehung umfasst.

2.1.6 Planmäßige Begehung

Die planmäßige Begehung umfasst die Tatphasen mit ihren Elementen der

- Tatverabredung,
- Tatvorbereitung,
- Tatdurchführung,
- Absatzplanung oder Beuteverwertung,
- Tatsicherung.

Dieses Merkmal zielt auf die „Perfektionierung und Professionalisierung der Begehensweisen“ ab und dient somit dem Erfolg im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln auf der Grundlage der Arbeitsteiligkeit und Spezialisierung. Bei Tatbeteiligten im Hintergrund kommt es darauf an nachzuweisen, dass die intellektuelle oder wirtschaftliche (Mit-)Beherrschung des Tatgeschehens notwendige Voraussetzung für die Begehung der Tat ist.

2.2 Spezielle Merkmale der Alternativen der Nummer 1.1 Buchst. a bis c

2.2.1 Zu Nummer 1.1 Buchst. a: Unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen

Aus der (Mit-)Nutzung vorhandener, überwiegend legaler gewerblicher Strukturen durch kriminelle Organisation ergibt sich eine Verflechtung illegalen und legalen Wirtschaftslebens. Sie stellt einen zentralen Aspekt der OK dar.

Da Beschaffungs- oder Verwertungshandlungen, in großen Dimensionen angelegt, nicht ohne weiteres geheim zu halten sind, werden sie oft dadurch getarnt, dass sie mit legalen Geschäftsvorgängen durchgeführt werden. Die Tatausübung muss mit Vorgängen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung einhergehen.

Durch dieses Verhalten werden (auch ohne weitere strafrechtlich relevante Handlungen) Situationen geschaffen, die die Aufklärung des Sachverhalts erheblich beeinträchtigen. Insbesondere führt es zu gravierenden Vertrauensverlusten in die auf Treu und Glauben basierenden Wirtschaftsabläufe. Die OK-Täter stellen auf Dauer vor allem auf die Maximierung und Sicherung ihrer Profite ab; insoweit bedeutet dies auch die Erweiterung der kriminellen Aktionsmöglichkeiten. Hierunter sind auch die Verschleierung der kriminellen Handlungen oder Interessen oder der Missbrauch besonderer Befugnisse oder Erlaubnisse (z. B. Lizenzen) zu verstehen.

Damit kommt es nicht darauf an, ob die Täter diese Strukturen eigens hierfür geschaffen haben oder sich nur solcher bedienen.

Eine wesentliche zeitliche oder quantitative oder qualitative Begleitkomponente muss z. B. dann bejaht werden, wenn Straftäter sich der Möglichkeiten moderner Infrastrukturen oder Ähnlichem bedienen, um „erfolgreicher“ zu handeln, weil mengenmäßig keine Begrenzungen zu sehen und Nachweise beim Massenverkehr nur unter erschwerten Bedingungen zu führen sind.

Soweit tatbestandliche Verhaltensweisen zugrunde liegenden Straftaten der Wirtschaftskriminalität mit den speziellen Merkmalen der Alternative der Nummer 1.1 Buchst. a übereinstimmen, können diese allein nicht für die „Qualifizierung“ als OK herangezogen werden. Hierzu sind darüber hinausgehende Feststellungen zu den Alternativen der Nummer 1.1 Buchst. b oder c erforderlich, wie sie nachfolgend in den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 erläutert sind.

2.2.2 Zu Nummer 1.1 Buchst. b: Unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel

Wenn die Gewaltanwendung Tatbestandsmerkmal einer Straftat ist, z. B. bei Angriffen gegen Leib und Leben, die persönliche Freiheit oder die Freiheit der Willensentschließung, ist dieses konstitutives Merkmal und erfüllt für sich allein die qualifizierende Alternative nicht. Der Gewaltbegriff ist weitergehend zu prüfen, wenn unabhängig von der Gewaltanwendung bei der Verwirklichung des Straftatbestandes diese zugleich oder als selbständiges Teilziel

- in ihrer Wirkung auf die Allgemeinheit,
- mit bestimmbarer Auswirkung auf weitere potenzielle Opfer oder
- auf die Aufrechterhaltung der „inneren Ordnung der Organisation“

gerichtet ist.

Bei den weitergehenden Prüfungen ist sowohl die Tätervorstellung und -absicht zugrunde zu legen wie auch die objektiv feststellbare Wirkung auf die Betroffenen. Die Verhaltensweisen gemäß Alternative der Nummer 1.1 Buchst. b — gleichgültig in welcher Form angewendet, auch vordergründig positiv erscheinende Verhaltensweisen — müssen aus der Sicht der Betroffenen als Zwang verstanden werden.

Einschüchterung und Gewalt sind zur Durchsetzung und Sicherung der Machtansprüche gängige Mittel, wenngleich sich mit zunehmendem Organisationsgrad die Anwendung immer subtilerer Machtmittel beobachten lässt.

Fehlende tatsächliche Gewaltanwendung ist deshalb kein Hinweis auf das Nichtvorhandensein von OK. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass bei ausgereiften, in ihrer Struktur verfestigten Organisationen Gewalt nur selten offenkundig wird, da subtilere Formen von Pressionen ausreichen. Allein das Wissen um die im Extremfall unausweichliche, konsequente und in aller Härte durchgeführte Gewaltanwendung reicht aus, um Organisationsmitglieder, Opfer und Zeugen gefügig zu machen.

Hier sind sowohl die interne Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel (innerhalb der Organisationsstruktur) als auch die externe (gegenüber Dritter) zu subsumieren.

2.2.3 Zu Nummer 1.1 Buchst. c: Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

Führungspersonen der OK sind bestrebt, innerhalb ihres „Herrschaftsbereichs“ und oft auch in der Gesellschaft Anerkennung zu finden. Soziale Integration bietet nach außen hin die beste Gewähr, „Geschäfte“ ungestört und — bei Bedarf — mit Unterstützung der so gewonnenen „Freunde“ erfolgreich abzuwickeln. Zu diesem Zweck werden gesellschaftliche Anlässe gesucht (oder selbst geschaffen), bei denen Kontakte zu Personen des öffentlichen Lebens — sei es aus dem Bereich der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft oder der Medien — hergestellt werden könne. Ob und wie diese Beziehungen einmal für die illegalen Zwecke genutzt werden können, ob durch wie auch immer geartete Formen der Bestechung, der Erpressung oder sonstiger Beeinflussung die Betroffenen zur Mithilfe „bewegt“ werden, steht zunächst nicht im Vordergrund.

Einflussnahme ist das Einwirken auf Entscheidungsprozesse in den genannten Bereichen. Diese können sich in begünstigenden Handlungen oder Unterlassungen darstellen, die insgesamt im Interesse der Straftäter liegen. Eine Einflussnahme kann auch in kollusivem Verhalten bestehen.

Zur Abgrenzung der verfassungsrechtlich erwünschten oder der legitimen Formen der Beeinflussung von Entscheidungsträgern ist es zusätzlich erforderlich, dass der verwerfliche Charakter der Einflussnahme — entweder in den Mitteln oder in den Zielsetzungen — festgestellt wird. Indizien für das Vorliegen verwerflicher Einflussnahme können u. a. sein

- Bedrohungen, Nötigungen, Erpressung oder Anwendung von Gewalt sowie
- Bestechung oder Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Stolzenau GmbH & Co. KG, Stolzenau)

**Bek. d. GAA Hannover v. 30. 7. 2008
— 117/H000039993/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Bioenergie Stolzenau GmbH & Co. KG, Rehburger Straße 65, 31547 Loccum, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Stolzenau, Flur 9, Flurstücke 40 und 41.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 832

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Kalkwerk Hehlen GmbH, Hehlen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 8. 2008
— H00014288-011 —**

Die Firma Kalkwerk Hehlen GmbH, Hauptstraße 58, 37619 Hehlen, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kalksteinbruchs Hehlen beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erweiterung des Steinbruchs um ca. 10 ha, die Anpassung der Herrichtung des genehmigten Bereichs an die erweiterte Abbauführung sowie einen Verzicht auf einen Teil der genehmigten Flächen.

Mit der Erweiterung des Kalksteinbruchs Hehlen soll voraussichtlich im 4. Quartal 2008 begonnen werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag nach § 16 BImSchG und die im Inhaltsverzeichnis benannten Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

20. 8. bis 19. 9. 2008 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Lischholze 74, Raum 101,
30177 Hannover,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr;

- b) bei der Samtgemeinde Bodenwerder,
Münchhausenplatz 1, Verwaltungsgebäude II, Bauamt,
37619 Bodenwerder,

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 17.30 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr;

- c) bei der Gemeinde Emmerthal,
Fachbereich Zentrale Dienste,
Berliner Straße 15, Zimmer 21,
31860 Emmerthal,
montags von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
dienstags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
darüber hinaus nach Absprache mit Frau Jürgens, Tel.
05155 69-29,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten
Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **20. 8. bis zum 6. 10. 2008 (einschließlich)**
— (Einwendungsfrist) — können Einwendungen gegen das
Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben
werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwen-
dungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrecht-
lichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen
Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis ge-
bracht. Namen und Anschrift der Einwender werden auf
deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Ein-
wendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Mittwoch, dem 12. 11. 2008, um 10.00 Uhr,
im Gasthaus Hoffmeister,
Hauptstraße 41, 37619 Hehlen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen
(außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erho-
benen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der An-
tragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben
haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungs-
behörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt
dieser. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG
wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen,
die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öf-
fentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteili-
gung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der
9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 832

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Nordzucker AG, Nordstemmen)

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 8. 2008
— H00040337/011 —**

Die Firma Nordzucker AG, Calenberger Straße 36, 31171
Nordstemmen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer
Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2
BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt ge-
ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I
S. 2470), für den Einsatz von Kohlenstaub bei der Schnit-
zelttrocknung in der Zuckerfabrik Nordstemmen beantragt.
Standort der Anlage ist das Grundstück 31171 Nordstemmen,
Calenberger Straße 36, Gemarkung Nordstemmen, Flur 2,
Flurstücke 218/4.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Num-
mer 7.25 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I
S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine
Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantrag-
te Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenomme-
ne Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung
nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfecht-
bar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 833

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Urteil des Ersten Senats vom 30. 7. 2008
— 1 BvR 3262/07 u. a. —**

1. Entscheidet sich der Gesetzgeber aufgrund des ihm zukommenden Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraums für ein Konzept des Nichtraucherschutzes in Gaststätten, das den Gesundheitsschutz im Ausgleich insbesondere mit der Berufsfreiheit der Gaststättenbetreiber verfolgt, so müssen Ausnahmen vom Rauchverbot derart gestaltet sein, dass sie auch bestimmte Gruppen von Gaststätten — hier: die getränkegeprägte Kleingastronomie — miteinfassen, um bei diesen besonders starke wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden.
2. Es stellt einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss dar, wenn gesetzlich in Gaststätten zugelassene Raucherräume in Diskotheken untersagt sind.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 833

Neuerscheinungen

Sander/Dietzsch, **Wasserrecht in Niedersachsen**, 4. Auflage, 2008, 536 Seiten, kartoniert, 56,— EUR. ISBN 978-3-555-20321-8. Deutscher Gemeindeverlag, Postfach 18 65, 24017 Kiel.

Hochaktuell gibt die 4. Auflage der bewährten Vorschriftensammlung das Wasserrecht in Niedersachsen mit dem neuesten Rechtsstand wieder. Zahlreiche Änderungen von Gesetzen und Verordnungen waren zu berücksichtigen und eine Anzahl neuer Vorschriften wurde neu in das Werk aufgenommen. Vorangestellt ist eine Einführung, die den Einstieg in die Materie erleichtern soll. Das Werk ist dadurch ein wichtiges Arbeitsmittel für alle, die mit dem Wasserrecht in Niedersachsen beschäftigt sind.

Über die Autoren:

Eberhard Sander, Rechtsanwalt, vormals Ministerialrat im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, und Reinhard Dietzsch, Regierungsoberamtsrat im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 833

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 211. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 5. 2008, 123,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 833

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 142. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2008, 109,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 833

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 134. Ergänzungslieferung, 101,40 EUR. Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 833

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 22. Aktualisierung, Loseblattwerk, Ordner, 95,90 EUR. Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 30/2008 S. 833

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 6. Ergänzungslieferung, Stand: 1. Juli 2008, 36,60 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 834

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 33. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2008, 131,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 30/2008 S. 834

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000) 4,60 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001) 3,07 €

Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einscheiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004) 3,10 €

Anlage zu DIN 1045 37,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Aussachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004) 1,55 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2 35,65 €

Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005) 1,55 €

Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2 35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Anlage zu DIN/DIN V 4108 24,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN 1054: 2005-01 18,60 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006) 1,55 €

Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06 16,60 €

Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006) 23,25 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006) 4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislaster“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislaster“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de